



Stiftung GRS Batterien · Heidenkampsweg 44 · 20097 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
WA II 3
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Kontakt:

Tel.: +49-40-23 77 [REDACTED]

Fax: +49- 40 - 23 77 [REDACTED]

[REDACTED]@grs-batterien.de

Hamburg 2014-09-10

Gesetz zur Anhörung des Batteriegesetzes
Aktenzeichen: WR II 3 – 30114-4/0

Stiftung
Gemeinsames
Rücknahmesystem
Batterien

Heidenkampsweg 44
20097 Hamburg
Telefon +49 (0) 40 23 77 88
Telefax +49 (0) 40 23 77 87
info@grs-batterien.de
www.grs-batterien.de

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs zur Änderung des Batteriegesetzes, zu dem wir gerne Stellung nehmen.

Zu den im Entwurf bereits formulierten Änderungsvorschlägen haben wir keine weiteren Anmerkungen.

Allerdings ergibt sich mit den Erfahrungen aus der täglichen Umsetzungs- und Vollzugspraxis aus Sicht des Gemeinsamen Rücknahmesystems noch weiterer Anpassungsbedarf. Wir bitten daher nachfolgend genannte Punkte in der geplanten Gesetzesänderung mit zu berücksichtigen:

- a) Abgrenzungsproblem Geräte- und Industriebatterien
- b) Mangelhafte Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Erfolgskontrollen
- c) Sicherstellung der ordnungsgemäßen Sammlung und Erfassung gefahrgutrechtlich relevanter Altbatterien
- d) Berechnung der Sammelquote auf Systemebene

UniCredit Bank AG
HypoVereinsbank
BLZ 200 300 00
Konto 478 107
IBAN DE6120030000000478107
BIC/SWIFT HYVEDEMM300

Commerzbank AG
BLZ 200 800 00
Konto 9 533 394
IBAN DE77200800000953339400
BIC/SWIFT DRES DE FF 200

Vorstand:
Georgios Chryssos

Vorsitzender des Beirats:
Otmar Frey

Stiftungsbehörde:
Justizbehörde der Freien
und Hansestadt Hamburg
Az. 42/922 12-132 (1792)
USt-IdNr. DE194292688





Zu a) Abgrenzungsproblem Geräte- und Industriebatterien

§ 2 Abs. 5 BattG normiert alle Batterien als sogenannte Industriebatterien, die ausschließlich für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke, sowie für Elektrofahrzeuge jeder Art oder zum Vortrieb von Hybridfahrzeugen bestimmt sind. Zudem werden weitere Batterieanwendungen, die als Industriebatterien zu betrachten sind, in der Begründung zum Batteriegesez konkret benannt. Aufgrund dieser expliziten Nennung von bestimmten Anwendungsbereichen werden derzeit auch Batteriesysteme als Industriebatterien betrachtet, die nicht ausschließlich für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind. Beispielhaft seien hier Batterien für Elektrofahräder oder Photovoltaikanlagen genannt, die sich in einem hohen Maße in privaten Anwendungsbereichen wiederfinden.

Es muss festgestellt werden, dass für Industriebatterien von privaten Letztbesitzern die in § 8 BattG vorgesehenen Rücknahmeregelungen in der Regel ungeeignet sind. Sofern keine anderweitige geeignete Rücknahmelösung von Herstellern oder Vertreibern angeboten wird, empfiehlt sich hier die Miterfassung in den Rücknahmesystemen für Gerätealtbatterien.

Es muss auch davon ausgegangen werden, dass Industriebatterien, die nach Art, Aussehen oder Verwendungszweck Gerätealtbatterien ähnlich sind und in privaten Anwendungsbereichen genutzt werden können, aufgrund der Verwechslungsgefahr in einem hohen Maße im Gemeinsamen Rücknahmesystemen mit erfasst und derzeit ohne Gegenfinanzierung entsorgt werden. Es besteht für Hersteller von gerätebatterie-ähnlichen Industriebatterien derzeit auch nicht die Möglichkeit am Gemeinsamen Rücknahmesystem freiwillig teilzunehmen.

In § 2 Abs. 5 wird daher mit einem ergänzenden Satz 3 folgende Klarstellung dringend empfohlen:

„... Batterien zur Verwendung in privaten Haushaltungen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie Batterien für sonstige Verwendungen, soweit die Beschaffenheit dieser Batterien mit der Beschaffenheit von in privaten Haushaltungen verwendeten Batterien vergleichbar ist, gelten nicht als Industriebatterien.“



Zu b) Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Erfolgskontrollen

§ 15 Abs. 1 BattG sieht derzeit nur eine fakultative Überprüfung und Bestätigung von Erfolgskontrollen durch einen unabhängigen Sachverständigen vor. Nach dem derzeitigen Erkenntnistand der Stiftung GRS Batterien muss davon ausgegangen werden, dass im Gegensatz zum Prüfstandard im Gemeinsamen Rücknahmesystem herstellerindividuelle Systeme derzeit keine systematische Überprüfung und geeignete gutachterliche Bestätigung der Inverkehrbringungsmengen im Sinne § 15 Abs. 1 Ziff. 1 durchführen. Hierdurch ist die einheitliche Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Erfolgskontrollen nicht mehr gegeben. Insbesondere im Hinblick auf die typischen, mehrstufigen Vertriebswege für Batterien und der häufig unklaren Verpflichtetenrollen kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die im Rahmen der Erfolgskontrollen festzustellenden Inverkehrbringungsmengen fehlerhaft sind und somit auch die Ermittlung der gesetzlich geforderten Sammelziele mangelhaft ist. Es wird daher dringend empfohlen, Erfolgskontrollen obligatorisch auf Basis eines einheitlichen Standards durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüfen und bestätigen zu lassen. Die Feststellung der Inverkehrbringungsmengen im Sinne § 15 Abs. 1 Ziff. 1 sollte dabei ausdrücklich auf Basis von anerkannten Wirtschaftsprüfungsmethoden erfolgen.

Das Gemeinsame Rücknahmesystem empfiehlt daher § 15 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu ändern und mit Satz 3 zu ergänzen:

„ ... Die Dokumentation ist dem Umweltbundesamt in einer von einem unabhängigen Sachverständigen geprüften und bestätigten Fassung vorzulegen. Der Sachverständige bestätigt zudem, dass die Feststellung der Inverkehrbringungsmengen im Sinne § 15 Abs. 1 Ziff. 1 auf Basis von anerkannten Wirtschaftsprüfungsmethoden erfolgt.“





Zu c) Ordnungsgemäße Sammlung und Erfassung gefahrgutrechtlich eingestufte Altbatterien

Aufgrund des zunehmenden Mengenaufkommens gefahrgutrechtlich relevanter Altbatterien, insbesondere Lithium-Batterien, und der hiermit einhergehenden Sicherheitsrisiken müssen rücknahmeverpflichtete Vertreiber, verpflichtete Behandlungseinrichtungen oder sonstige Sammelstellen bei der Erfassung von Altbatterien zwingend gefahrgutrechtliche Verpackungsvorschriften beachten. Dieses kann bei der Sammlung bestimmter Batteriearten auch eine separate Erfassung erfordern. Aufgrund der besonderen gefahrgutrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen wird auch bei der Erfassung von Elektroaltgeräten dringend empfohlen, die in Altgeräten enthaltenen, erkennbaren und entnehmbaren Batterien durch den Letztbesitzer entnehmen zu lassen und der getrennten Batterieerfassung zuzuführen.

Die Rücknahmeverpflichteten Hersteller müssen sicherstellen, dass Vertreibern, Behandlungseinrichtungen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern geeignete Transportsysteme zur Verfügung gestellt werden, die insbesondere den gefahrgutrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen genügen.

Hierzu wird dringend empfohlen, im Batteriegesetz auf die besonderen gefahrgutrechtlichen Anforderungen gesondert hinzuweisen:

In § 6 Abs. 3 Ziff. 5:

„5. Den angeschlossenen Rücknahmestellen unentgeltlich gefahrgutrechtlich geeignete Transportbehälter bereitzustellen, ...“

In § 9, Ergänzung neuer Abs. 5:

„ ... Die Vertreiber stellen sicher, dass zurückgenommene Altbatterien entsprechend den geltenden gefahrgutrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß verpackt werden. Im Falle der Rücknahme von Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz weist der Vertreiber am Ort der Rücknahme den Letztbesitzer darauf hin, dass die in Altgeräten enthaltenen, erkennbaren und entnehmbaren Batterien zu entnehmen und der getrennten Batterieerfassung zuzuführen sind.“





In § 12, Ergänzung neuer Abs. 5:

„ ... Die Betreiber von Behandlungseinrichtungen stellen sicher, dass die bei der Behandlung von Altgeräten oder von Altfahrzeugen anfallenden Altbatterien entsprechend den geltenden gefahrgutrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß verpackt werden. Die Behandlung ist grundsätzlich so durchzuführen, dass die anfallenden Altbatterien unbeschädigt und identifizierbar erfasst werden können.

In § 13, Ergänzung neuer Abs. 3:

„ ... Soweit sich öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger an der Sammlung von Geräte- oder Industrie-Altbatterien beteiligen, stellen diese sicher, dass zurückgenommene Altbatterien entsprechend den geltenden gefahrgutrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß verpackt werden. Im Falle der Rücknahme von Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz weist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger am Ort der Rücknahme den Letztbesitzer darauf hin, dass die in Altgeräten enthaltenen, erkennbaren und entnehmbaren Batterien zu entnehmen und der getrennten Batterieerfassung zuzuführen sind.“

Zu d) Berechnung der Sammelquote auf Systemebene

§ 19 BattG verpflichtet das Gemeinsame Rücknahmesystem wie auch hersteller-individuelle Rücknahmesysteme zum Erreichen systemeigener Sammelquoten. Hierzu wird aus den gesamten Inverkehrbringungsmengen der letzten drei Jahre jeweils eine Systemdurchschnittsmenge berechnet. Dabei berücksichtigt die derzeitige Berechnungspraxis nicht den Systemwechsel von Herstellern. So werden bei der Ermittlung der Sammelquote vorjährige Inverkehrbringungsmengen von Herstellern nicht berücksichtigt, die das System verlassen haben oder ihm beigetreten sind. Somit spiegelt die ermittelte Sammelquote im Falle des Systemwechsels nicht die Erfüllung der tatsächlichen herstellereigenen Rücknahmeverpflichtungen wieder und kann zu erheblichen Quotenvor- oder -nachteilen für einzelne Hersteller oder Systeme führen.

Es wird daher empfohlen, bei der Berechnung der Sammelquoten nur Inverkehrbringungsmengen der Hersteller zu berücksichtigen, die im Berichtsjahr auch dem jeweiligen System angeschlossen sind.





In § 19; Ergänzung neuer Satz 2:

„ ... Die Berechnung der Sammelquote erfolgt auf Basis der Hersteller, die im Berichtsjahr dem jeweiligen System angeschlossen sind, und der von diesen Herstellern in den letzten drei Jahren in Verkehr gebrachten Batteriemengen.“

Wir bitten, die vorgebrachten Punkte im Rahmen des Gesetzänderungsverfahrens entsprechend zu berücksichtigen. Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Stiftung GRS Batterien

